

## **In der Senatssitzung am 25. Juni 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und  
Wissenschaft

24.06.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. Juni 2024**

## **Erlass einer Rechtsverordnung für den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (Sachverständigenrat Klima)**

### **A. Problem**

Der Senat ist gemäß § 6 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) verpflichtet, einen Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik einzusetzen. Hierzu ist der Erlass einer Verordnung des Senats erforderlich, in der Näheres zur Wahl und zur Arbeit des Sachverständigenrates sowie über die an die Mitglieder des Sachverständigenrates zu zahlende Aufwandsentschädigung zu regeln ist (§ 6 Absatz 6 BremKEG).

### **B. Lösung**

In Ausfüllung der vorgenannten Verordnungsermächtigung enthält die in Anlage 1 beigefügte „Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (SVRKlimaV)“ folgende Regelungen:

- die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Sachverständigenrates bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
- eine Regelung des konkreten Ablaufs der Wahl und der Berufung der Mitglieder des Sachverständigenrates,
- die wesentlichen Rahmenbedingungen der Arbeit des Sachverständigenrates soweit sie nicht der vom Sachverständigenrat selbst zu beschließenden Geschäftsordnung überlassen bleiben sollen und
- die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und des Verfahrens zu deren Auszahlung.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die im Grundsatz bereits gesetzlich festgelegte Einsetzung des Sachverständigenrates ist mit finanziellem Aufwand verbunden. Kosten entstehen insbesondere für die digitale Infrastruktur, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Sachkosten für die Einrichtung der Geschäftsstelle des Sachverständigenrats im Jahr 2024 und für die Durchführung von bis zu zwei Sitzungen im Jahr 2024 belaufen sich auf etwa 14.000 Euro; die Kosten in den Folgejahren werden sich in Abhängigkeit der Sitzungshäufigkeit auf bis zu 30.000 Euro belaufen. Entsprechende Mittel sind gemäß Beschluss der staatlichen Deputation vom 7. März

2024 zur Planung der Sondermittelverwendung 2024 (VL 21/1646) aus den Einnahmen des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) beschlossen und für die Folgejahre in der mittelfristigen Finanzplanung der BremWEGG-Mittel eingeplant.

Für die Geschäftsstelle des Sachverständigenrates wurde eine Stelle (im Umfang von einem Vollzeitäquivalent) zum 01.01.2024 besetzt.

Die Regelungen der Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik richten sich gleichermaßen an alle Geschlechter. Da zudem die Besetzung des Gremiums gemäß § 5 Landesgleichstellungsgesetz mit mindestens zur Hälfte mit Frauen erfolgen soll, sind keine genderspezifischen Benachteiligungen zu erwarten.

#### Ergebnis Klimacheck:

Die Zustimmung zu der Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (SVRKlimaV) hat keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Ergänzende Einschätzung: Die Verordnung bildet jedoch die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Sachverständigenrates, der durch seine Beratungsleistung und die Bewertung der klimapolitischen Entscheidungen des Landes Bremen einen positiven Effekt auf den Klimaschutz haben soll.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Verordnungsentwurf in der Sitzung am 4. Juni 2024 zugestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist geeignet, nach Beschlussfassung des Senats über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht zu werden.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 24.06.2024 die Rechtsverordnung für den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (SVRKlimaV).

## **Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (SVRKlimaV)**

Vom ...

Aufgrund des § 6 Absatz 6 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 — 752-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### § 1

#### **Bezeichnung des Sachverständigenrates und Einrichtung der Geschäftsstelle**

(1) Der wissenschaftliche Sachverständigenrat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes wird unter der Bezeichnung „Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (Sachverständigenrat Klima)“ tätig.

(2) Bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird eine Geschäftsstelle für den Sachverständigenrat Klima eingerichtet. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht insbesondere in der Vorbereitung der Sitzungen des Sachverständigenrates, der Koordination der Übermittlung erforderlicher Daten von öffentlichen Stellen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes, der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Sachverständigenrates sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben. Die Unabhängigkeit des Sachverständigenrates nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes umfasst auch die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

### § 2

#### **Wahl des Sachverständigenrates**

(1) Der Senat unterbreitet der Bremischen Bürgerschaft einen Wahlvorschlag. Die Anzahl der auf dem Wahlvorschlag genannten Personen entspricht der Anzahl der zum Zeitpunkt des Wahlvorschlags zu berufenden Mitglieder. In dem Wahlvorschlag ist darzulegen, aus welchen Gründen die benannten Personen die Anforderungen nach § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes erfüllen.

(2) Über den Wahlvorschlag wird für jede vorgeschlagene Person einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Im Übrigen gilt für die Wahl § 64 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft entsprechend. Die Bremische Bürgerschaft teilt dem Senat das Ergebnis der Wahl mit. Wurden eine oder mehrere der Bremischen Bürgerschaft vorgeschlagenen Personen nicht gewählt, unterbreitet der Senat der Bremischen Bürgerschaft insoweit einen weiteren Wahlvorschlag nach Absatz 1. Der Senat beruft die gewählten Personen in den Sachverständigenrat für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied nach dessen Wahl nach den

Absätzen 1 und 2 bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

### § 3

#### **Arbeit des Sachverständigenrates**

(1) Der Sachverständigenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Sachverständigenrat kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder bestimmte Tageordnungspunkte zulassen.

(2) Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende vertritt den Sachverständigenrat nach außen. Die Vorsitztätigkeit endet mit Ablauf der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Berufung des zur oder zum Vorsitzenden gewählten Mitglieds oder durch Niederlegung.

(3) Der Sachverständigenrat kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere sachverständige Personen hinzuziehen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und von Behörden anhören und befragen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 4

#### **Aufwandsentschädigung**

Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Sachverständigenrats eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 625 Euro für jedes Quartal, in dem die Mitgliedschaft durchgehend besteht. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von 150 Euro für Mitglieder und 200 Euro für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für jede Teilnahme an einer Sitzung des Sachverständigenrats gewährt. Die Beträge werden von der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft jeweils zum 1. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr ausgezahlt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

# **Begründung zur Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (SVRKlimaV)**

## **1. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) durch das Gesetz vom 28. März 2023 wurde in § 6 u.a. die Grundlage für die Einsetzung eines Sachverständigenrates für Fragen des Klimaschutzes und Energiepolitik geschaffen. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder und der Arbeit des Sachverständigenrats sowie zu der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sachverständigenrats ist nach § 6 Absatz 6 BremKEG in einer Rechtsverordnung zu regeln.

In Ausfüllung der vorgenannten Verordnungsermächtigung enthält die Verordnung über den Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik

- die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Sachverständigenrates bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
- eine Regelung des konkreten Ablaufs der Wahl und der Berufung der Mitglieder des Sachverständigenrates,
- die wesentlichen Rahmenbedingungen der Arbeit des Sachverständigenrates soweit sie nicht der vom Sachverständigenrat selbst zu beschließenden Geschäftsordnung überlassen bleiben sollen und
- die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und des Verfahrens zu deren Auszahlung.

## **2. Kosten**

Die im Grundsatz bereits gesetzlich festgelegte Einsetzung des Sachverständigenrates ist mit finanziellem Aufwand verbunden. Kosten entstehen insbesondere für die digitale Infrastruktur, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Für das Jahr 2024 sind gemäß Beschluss der staatlichen Deputation vom 7. März 2024 zur Planung der Sondermittelverwendung 2024 (VL 21/1646) entsprechend Mittel im Umfang von bis zu 150.000 EUR aus den Einnahmen des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) beschlossen und für die Folgejahre in der mittelfristigen Finanzplanung der BremWEGG-Mittel eingeplant.

### 3. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 3.1. Bezeichnung des Sachverständigenrates und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 1)

Nach **Absatz 1** wird der Sachverständigenrat unter dem Titel „Sachverständigenrat für Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik (kurz: Sachverständigenrat Klima)“ tätig. Damit kommt der Senat seiner Pflicht aus § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes nach und die Bezeichnung des Sachverständigenrates wird festgelegt.

In **Absatz 2** wird die Einrichtung einer für die Arbeit des Sachverständigenrates unverzichtbaren Geschäftsstelle bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft geregelt. Es werden die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsstelle in nicht abschließender Aufzählung genannt. Nach Satz 3 kann die Geschäftsstelle mit wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ausgestattet werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es liegt also in der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, in welchem Umfang der Sachverständigenrat Personal zur Bearbeitung der im Bremischen Klimaschutzgesetz festgelegten Aufgaben erhält. Die Geschäftsstelle ist von der Unabhängigkeit des Sachverständigenrates umfasst und unterliegt daher zum Inhalt der Arbeit nicht der Weisung der Verwaltung oder der Politik.

#### 3.2. Wahl des Sachverständigenrates (§ 2)

Zur Wahl des Sachverständigenrates werden die in § 6 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes enthaltenen Regelungen konkretisiert.

Die vom Senat der Bremischen Bürgerschaft vorzuschlagenden Mitglieder des Sachverständigenrates sind der Bremischen Bürgerschaft nach **Absatz 1** im Rahmen eines Wahlvorschlages zuzuleiten. Die Eignung der vorgeschlagenen Personen in Bezug auf die in § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 genannten Anforderungen sind darzulegen.

In **Absatz 2** wird der Ablauf der Wahl in der Bremischen Bürgerschaft geregelt. Über die vorgeschlagenen Personen ist einzeln abzustimmen. Es sind die Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Im Übrigen ist, z.B. zur offenen und geheimen Wahl, § 64 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft entsprechend anzuwenden. Damit findet die Wahl in einer für die Bremische Bürgerschaft bekannter Art und Weise statt.

Soweit einzelne Personen nicht gewählt werden sollten, hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft weitere Vorschläge in der erforderlichen Zahl zu unterbreiten. Die gewählten Personen werden vom Senat berufen.

Nach **Absatz 3** wird den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, ihre Mitgliedschaft im Sachverständigenrat ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Senat leitet der Bremischen Bürgerschaft in diesem Fall einen Wahlvorschlag für ein weiteres Mitglied zu. Nach der Wahl wird dieses bis zum Ende der ursprünglichen Zeit der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

### **3.3. Arbeit des Sachverständigenrates (§ 3)**

Zur Arbeit des Sachverständigenrates werden lediglich die wesentlichen Festlegungen vorgenommen und die weitere Konkretisierung einer vom Sachverständigenrat selbst zu beschließenden Geschäftsordnung (**Absatz 4**) überlassen.

Es wird in **Absatz 1** die erforderliche Mehrheit für Entscheidungen und die Beschlussfähigkeit des Sachverständigenrates sowie die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Sachverständigenrates geregelt.

Gegenstand von **Absatz 2** ist die Wahl des oder der Vorsitzenden und deren bzw. dessen Befugnis, den Sachverständigenrat nach außen zu vertreten.

Soweit der Sachverständigenrat es für erforderlich erachtet, kann er im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Personen hinzuziehen oder anhören und befragen und damit ergänzenden Sachverstand einbinden.

### **3.4. Aufwandsentschädigung (§ 4)**

Mit der nach § 4 bestimmten Aufwandsentschädigung sind alle den Sachverständigen unmittelbar entstehenden Aufwendungen wie Reise- und Übernachtungskosten abgegolten.

### **3.5. Inkrafttreten (§ 5)**

Das Inkrafttreten erfolgt am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt.